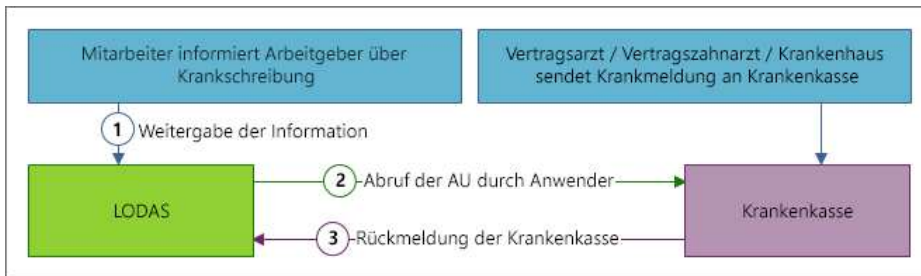


# Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

## Erste Erfahrungen aus der Entgeltabrechnung



(Quelle: DATEV eG, LODAS = Entgeltabrechnungssoftware der DATEV eG)

Seit dem 01.01.2023 werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) von den Krankenkassen digital bereitgestellt. Dies gilt für alle gesetzlich versicherten Mitarbeiter bei Krankheit, stationärem Krankenhausaufenthalt oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Das Verfahren ist ab dem 01.01.2023 verpflichtend und kann graphisch wie oben dargestellt werden: Nach wie vor müssen sich Ihre Mitarbeiter bei Ihnen krankmelden (Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers). Neu ab 01.01.2023 ist, dass der „gelbe Zettel“ für den Arbeitgeber entfällt. Sie als Arbeitgeber haben somit zunächst keinen Nachweis über die Krankheit Ihres Mitarbeiters. Die Abfrage der AU kann durch Sie als Arbeitgeber über Ihre Entgeltabrechnungssoftware oder über sv.net erfolgen und wird bei der Krankenkasse mit den vom Arzt elektronisch gesendeten Daten abgeglichen. Die Krankenkasse sendet eine entsprechende Rückmeldung an Sie, die Sie wieder über Ihre Entgeltabrechnungssoftware abrufen können. Dieser Vorgang kann einige Tage dauern. Der eAU-Abruf ist zwar nicht verpflichtend. Allerdings ist dies die einzige Möglichkeit für Sie als Arbeitgeber, einen Nachweis über die Krankmeldung Ihres Mitarbeiters zu erhalten. Zu beachten ist auch, dass auf Folge-Krankschreibungen nicht mehr der erste Tag der Krankmeldung dokumentiert wird. Ob eine Folge-Krankschreibung vorliegt oder nicht muss aber genau geprüft werden, um die 42-Tage-Regelung zur Lohnfortzahlung einzuhalten. Hierfür ist der Datenabruf unerlässlich.

### AAG-Erstattung bleibt unverändert

Die Abfrage der eAU ersetzt dabei nicht die Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), wonach alle Arbeitgeber, die an der U1-Umlagepflicht teilnehmen, einen Teil

der Lohnfortzahlung über das Umlageverfahren erstattet bekommen (AAG-Erstattung). Dies betrifft alle Arbeitgeber, die i.d.R. nicht mehr als 30 Arbeitnehmer (Vollzeit) beschäftigen. Der Datenabruf der eAU ist keine Voraussetzung für die AAG-Erstattung. Die AAG-Erstattung ist nach wie vor in den ersten drei Tagen der Krankmeldung auch ohne Arztbesuch möglich. Während die AAG-Erstattungsanträge nur die Arbeitgeber betrifft, die am U1-Umlageverfahren teilnehmen, betrifft der eAU-Abruf alle Arbeitgeber.

### Neuorganisation des Krankmeldeprozesses

Da die Abgabe des „gelben Zettels“ ab Januar weggefallen ist, ist eine Neuorganisation des „Krankmeldeprozesses“ geboten. Wir empfehlen Ihnen, einen einheitlichen Prozess für die Krankmeldung des Arbeitnehmers einzuhalten, damit im Rahmen der Entgeltabrechnung alle Fehlzeiten, ob mit und ohne Krankschreibung, erfasst werden können und alle Abrufe und Anträge vorgenommen werden können. Zu definieren ist, wie und bei wem im Unternehmen der erkrankte Mitarbeiter seiner Mitteilungspflicht nachkommen soll. Weiter ist festzulegen, wie die relevante Information zur Entgeltabrechnungsstelle gelangt. Zum Beispiel könnten Sie als einfache organisatorische Maßnahme im Unternehmen eine einheitliche Liste pro Monat führen, die z.B. wie folgt aussehen könnte:

Fragebogen elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)						BELEGDEPOT DIGITALE BUCHHALTUNG	
Personal-Nr.	Name	Vorname	AU von - bis	Mit Krankschreibung JA/NEIN	Erstbescheinigung JA/NEIN	Folgebeseinigung JA/NEIN	Arbeitsunfall JA/NEIN

Hierdurch können alle in Bezug auf die Krankmeldung erforderlichen Daten für die Entgeltabrechnung zusammengetragen werden.

### Erste Erfahrungen bei der Lohnabrechnung

In der Praxis zeigt sich aus unserer Erfahrung bei den ersten Abrufen und Rückmeldungen im Rahmen der Januarabrechnung folgendes Bild:

- 1.) Einige Arbeitnehmer erhalten von ihren Ärzten nach wie vor den „gelben Zettel“ als Arbeitgeberbescheinigung, da die Arztpraxis offensichtlich noch nicht am neuen Verfahren teilnimmt. Hier sind beim Datenabruf somit „Störfälle“ vorprogrammiert, da der Datenabruf nicht mit der tatsächlichen Krankmeldung übereinstimmt.
- 2.) Einige Arbeitnehmer geben die Krankmeldung mit der Diagnose ab. Hier sollte man als Arbeitgeber intervenieren, da die Mitteilung der Diagnose des erkrankten Arbeitnehmers datenschutzrechtlich bedenklich ist.
- 3.) Der eAU-Datenabruf selber kann nach unserer Erfahrung über die Entgeltabrechnungssoftware problemlos durchgeführt werden.

Da die Abgabe des „gelben Zettels“ ab Januar weggefallen ist, ist eine Neuorganisation des „Krankmeldeprozesses“ geboten.

# Neu ab 01.01.2023 ist, dass der „gelbe Zettel“ für den Arbeitgeber entfällt.

Wichtig ist, dass aktuelle Updates zeitnah eingespielt werden, was bei Lohnabrechnungsprogrammen aber ohnehin selbstverständlich sein sollte.

- 4.) Der Meldeprozess über sv.net erscheint tatsächlich nur für sehr kleine Arbeitnehmer zweckmäßig, da der erkrankte Mitarbeiter jedes Mal neu angelegt werden muss und die Stammdaten nicht für die Zukunft gespeichert werden.



*Sascha Hartmann, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales Steuerrecht,  
G+M BELEGDEPOT Steuerberatungsgesellschaft  
mbH, Digitale Finanz- und Lohnbuchhaltung,  
Heinrichstraße 17/19,  
36037 Fulda, Tel. 0661 / 9779-35,  
[www.gm-belegdepot.de](http://www.gm-belegdepot.de), [info@gm-belegdepot.de](mailto:info@gm-belegdepot.de)*

- 5.) Die eAU verursacht durch den erforderlichen Abruf der AU bei den Krankenkassen und durch die aufzuklärenden Abweichungen bei der Rückmeldung zusätzlichen Aufwand in den Lohnabteilungen. Zu Mehraufwand führt auch die Tatsache, dass eAU-Abrufe gezielt für einzelne erkrankte Mitarbeiter erfolgen müssen. Ein Zentralabruf über alle Mitarbeiter ist nicht möglich.

## Fazit

Im Unternehmen sind organisatorische Anpassungen erforderlich, um die Daten richtig und vollständig für die Entgeltabrechnung erfassen zu können. Zwar funktioniert das neue eAU-Verfahren nach unserer ersten Erfahrung. Derzeit sind jedoch Störfälle nicht auszuschließen, da offensichtlich noch nicht alle Arztpraxen am Verfahren teilnehmen. Eine wünschenswerte Entlastung für die Lohnabteilungen ist – zumindest im Moment – durch das neue Verfahren nicht eingetreten.

Bei allen Arbeitgeberfragen rund um die neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■